

Heroin an Süchtige? - Eine Erwiderung -

von

Universitätsprofessor Dr. M. Adams

*"Dann, süßer Pesthauch, will zu deinem Sarg ich werden,
Ein Zeuge deiner Macht und Allgewalt auf Erden,
Du teures Gift, gebraut von Engeln, du zerfrißt
Mein Herz, darin du Tod zugleich und Leben bist."*

Charles Baudelaire, Les Fleurs du Mal

In mehreren Aufsätzen ist vom Verfasser der Vorschlag unterbreitet worden, den Markt für Rauschgifte dadurch zu zerstören, daß ausschließlich an Süchtige staatlicherseits kostenlos Heroin verteilt werden solle bei im übrigen weiter fortbestehender Bestrafung aller anderen nach dem Betäubungsmittelgesetz¹⁾. Für eine allgemeine Freigabe "weicher" oder "harter" Drogen gebe es darüberhinaus keinerlei Notwendigkeit oder innere Logik. Da Methadon keinen Ersatz für die berausende Wirkung von Heroin biete, könne eine individuelle Leiden nur mildern, nicht jedoch das Rauschgiftproblem überwinden, da durch die Gewinne aus dem illegalen Beikonsum die Drogenanbieter weiter im Markt gehalten würden. Während die Schweiz diesen Vorschlag in einem Versuchprogramm bereits überprüft, wird in der Bundesrepublik dieser Vorschlag von den Koalitionsfraktionen und in einem jüngst in dieser Zeitschrift erschienenem Aufsatz vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages entschieden abgelehnt²⁾. Der folgende Artikel geht auf diese Kritik ein und behauptet, daß diese wirtschaftswissenschaftlich nicht haltbar ist.

I. Zum "kleinen ökonomischen Einmaleins"

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages *H. Eylmann* und der Oberstaatsanwalt beim BGH *Dr. R. Kusch* beginnen ihre Kritik unter der Überschrift "kleines ökonomisches Einmaleins" mit einer Darlegung des vom Autor in der ZRP³⁾ vorgeschlagenen Heroinverabreichungsprogramm wie folgt: "Der kriminelle Heroinhandel wird zusammenbrechen, wenn es der Staat übernimmt, Heroin billiger anzubieten. Diese Aussage setzt aber voraus, daß der Staat sein billiges Heroin allen anbietet, die bisher im kriminellen Handel als Endabnehmer auftreten. Dies wäre freilich die vollständige Legalisierung des Rauschgifterwerbs zum Eigenkonsum, die *Adams* gerade ablehnt. So will er von der Wohltat kostenloser Heroinabgabe alle jene ausschließen, die nebenher andere - illegal erworbene - Drogen konsumierten oder mit ihnen handeln. Das ist der weitaus überwiegende Teil aller Drogenkonsumenten, denn fast alle Drogenabhängigen sind polytoxikoman; sie konsumieren neben dem Heroin auch Alkohol, Barbiturate, Cannabis und Kokain. Dem illegalen Heroinhandel bleibt also von vorneherein die größte Abnehmergruppe

¹⁾ *M. Adams*, Heroin vom Staat - Kollektiver Wahnsinn oder das gesuchte Konzept zur Zerstörung des Drogenmarktes?", Zeitschrift für Rechtspolitik, 1994, S. 106 ff.

²⁾ *H. Eylmann/R. Kusch*, Heroin an Süchtige - Wolkenkuckucksheim oder professorale Genialität, ZRP 1994, S. 209 ff.

³⁾ *M. Adams*, Heroin vom Staat - Kollektiver Wahnsinn oder das gesuchte Konzept zur Zerstörung des Drogenmarktes?", Zeitschrift für Rechtspolitik, 1994, S. 106 ff.

erhalten. Der Preis für illegales Heroin würde allenfalls geringfügig sinken, und selbst das sei noch keineswegs sicher."

Das Problem dieses Einwandes von *Eylmann/Kusch* besteht darin, daß diese Aussagen niemals gemacht wurden, auch nicht in dem von *Eylmann/Kusch* besprochenem Artikel stehen und zudem ökonomisch unsinnig wären. Die Absicht des von mir vorgeschlagenen Heroinverabreichungsprogrammes besteht darin, die Verhaltensunterschieden zwischen den Süchtigen und den Gelegenheitskonsumenten bei ihrer rechtlichen Behandlung zu berücksichtigen. So sind die Süchtigen auch durch hohe und höchste Strafen nicht mehr von ihrem illegalen Konsum und ihren kriminellen Finanzierungaktivitäten abzubringen. Zugleich sind sie auch die Geldkühe des Drogenverbrechertums. Auf der anderen Seite sind die Gelegenheitskonsumenten sowohl durch hohe Preise für illegale Rauschmittel als auch durch effektive Strafdrohungen für deren Konsum wiederum sehr gut zu beeinflussen⁴⁾: Durch kostenlose, streng kontrollierte staatliche Abgabe von Heroin ausschließlich an Süchtige werden die Rauschgift Händler für den Bereich der Süchtigen dergestalt am Markt unterboten, daß die entscheidende gewinnbringende Gruppe, nämlich die der Süchtigen, den Kauf der illegalen Drogen aufgeben und sich vom Staat mit kostenlosem Heroin versorgen lassen wird. Eine Herausnahme der das Rauschgiftverbrechertum überwiegend finanzierenden Süchtigen aus dem Markt kann nur gelingen, wenn das vom Staat angebotene Mittel _____ bei Berücksichtigung des Preises, der Finanzierungsschwierigkeiten, der gesundheitlichen und strafrechtlichen Risiken illegaler Angebote und der Wirkung des Mittels insgesamt als besseres Angebot angesehen wird. Da Methadon keinen Ersatz für die berauschende Wirkung etwa von Heroin bietet, kann eine Methadonstütztherapie das Leiden nur mildern, nicht jedoch das Rauschgiftproblem überwinden, da durch die Gewinne aus dem illegalen Beikonsum die Drogenanbieter weiter im Markt gehalten werden und es sich für sie rechnet, neue Konsumenten in die Sucht zu locken. Dies macht es für den Erfolg einer ökonomischen Bekämpfungsstrategie unvermeidlich, den Süchtigen das - relativ zur ansonsten bestehenden Situation - gesundheitlich unbedenklichste, den verlangten "Kick" verschaffende Rauschmittel zu verschaffen, da ansonsten der Drogenmarkt nicht seine Funktion verlieren würde. Eine Politik der kontrollierten Verabreichung von Heroin wird die gewaltige Beschaffungskriminalität der Süchtigen rasch und umfassend vermindern. Die hierdurch freigesetzten Fahndungskapazitäten stehen dann für eine verstärkte Verfolgung der nicht im staatlichen Heroinprogramm erfaßten und daher illegalen Drogenverbraucher zur

⁴⁾ Es war die entscheidende Idee von *Pommerehne/Hartmann*, daß die höchst unterschiedlichen Preiselastizitäten der beiden Konsumentengruppen zur Vernichtung der illegalen Drogenanbieter genutzt werden können, indem man das jeweilige Sanktionsregime ändert. Vgl. hierzu *W. W. Pommerehne/Hans C. Hartmann*, Ein ökonomischer Ansatz zur Rauschgiftkontrolle, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, Bd. 31, 1980, S. 102 ff.

Verfügung und beschleunigen durch das erhöhte Aufklärungsrisiko den Rückgang dieser Kriminalität, während bisher die ansteigende Zahl der Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz durch die damit verbundene ständig steigende Belastung der Kapazitäten von Fahndung und Justiz die vom möglichen Täter zu erwartende Strafe⁵⁾ ständig sinken ließ. Hierdurch verschob sich das Kosten-Gewinnverhältnis unentwegt zugunsten des Drogenverbrechertums mit der Folge, daß der Marktzutritt weiterer Personen und Organisationen in dieses krimielle Geschäft lohnend wurde. Der Vorschlag der Heroinabgabe ausschließlich an Süchtige kehrt die bisher täterschützende Lawinenwirkung überlasteter Fahndungskapazitäten nunmehr zugunsten der Strafverfolgung um: mit steigendem Bestrafungsrisiko aufgrund einer geringeren Zahl zu verfolgender Personen infolge verminderter Beschaffungskriminalität verläßt aufgrund des gestiegenen Risikos zunächst eine gewisse Zahl von Tätern den Markt für Rauschgifte. Dies wiederum erhöht aufgrund der freiwerdenden Kapazitäten den Fahndungsdruck auf die noch im Markt verbliebenen Personen, so daß auch von diesen wieder einige im Marktverlassen die bessere Alternative sehen werden. Am Ende steht eine dramatisch verminderte Beschaffungs- und Drogenkriminalität. Aufgrund der gestiegenen Risiken und der notwendigen Neuorganisation des Drogenvertriebs kommt es zu einem starken Anstieg des Drogenpreises auf den Schwarzmärkten, der wiederum viele Gelegenheitskonsumenten und andere nicht süchtige Personen vom Drogenkonsum

Die von *Eylmann/Kusch* getätigte Aussage, es sei die beabsichtigte Folge des Heroinverabreichungsprogramms, daß der Preis für illegal gehandeltes Rauschgift sinke, ist somit unterschoben. Das Gegenteil ist der Fall und genau dies auch beabsichtigt: Die ökonomische Konzeption der Zerstörung des Rauschgiftmarktes ist auf eine Steigerung des Preises von Heroin auf den illegalen Märkten durch Herausnahme der gewinnstärksten Gruppe und des billigen Vertriebs mit Hilfe der Süchtigen und der Erhöhung der effektiven Strafe für alle anderen gerichtet. Während es das Wesen der Sucht ausmacht, daß die süchtigen Personen selbst auf sehr hohe Preise und Strafen nicht mehr mit merklichen Konsumeinschränkungen antworten, gilt dies für Gelegenheitskonsumenten nicht. So ist bekannt, daß beispielsweise noch nicht nikotinsüchtige Jugendliche sehr stark auf Preiserhöhungen bei Zigaretten reagieren, während süchtige Raucher ihren Zigarettenkonsum kaum vermindern⁶⁾. Dies erklärt auch, daß die Zigarettenindustrie

⁵⁾ Die für den Täter bei seiner Entscheidung über die Vor- und Nachteile seiner Tat zu berücksichtigende Strafe ist deren Erwartungswert. Dieser errechnet sich aus der Strafhöhe multipliziert mit der Bestrafungswahrscheinlichkeit. Lautet die Strafe für Heroinhandel auf 10 Jahre während die Bestrafungswahrscheinlichkeit 30% beträgt, beträgt die vom Täter im Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigende erwartete Strafe 3 Jahre. Einzelheiten und Erläuterungen hierzu finden sich in jedem Lehrbuch der Wirtschaftswissenschaften.

⁶⁾ Technisch ausgedrückt: Die Preiselastizität der Nachfrage nach Zigaretten für Jugendliche beträgt - 1,4, während sie sich bei erwachsenen süchtigen Rauchern nur auf - 0,1 bis - 0,4 beläuft. Das

moralische Apelle von Politikern aufgrund ihrer weitgehenden Wirkungslosigkeit wohlwollend zur Kenntnis nimmt, Tabaksteuererhöhungen mit der Folge höherer Preise aufgrund ihrer starken Wirkung auf die für den zukünftigen Absatz entscheidenden Jugendlichen aber erbittert bekämpft⁷⁾). Ohne die neuen jugendlichen Süchtigen würde ihr Markt bereits aufgrund des zigarettenbedingten Wegsterbens von 300 Rauchern pro Tag in der Bundesrepublik rasch kleiner werden. Moralische Apelle oder therapeutische Unterstützung von Nikotinentziehungskuren sind daher angesichts ihrer weitgehenden Wirkungslosigkeit bestenfalls eine unterstützende Maßnahme. Entscheidend ist somit bei einer wirksamen ökonomisch fundierten Bekämpfungsstrategie, daß die realen Kosten des Konsum von Drogen steigen, und das heißt im "kleinen ökonomischen Einmaleins", daß deren Preise steigen müssen.

vorgebildeter Mensch versuche, illegalen Rauschgiftkonsum mit Preissenkungen für denselbigen zu bekämpfen, ist eher bizarr und hätte die Autoren zum nochmaligen Nachsinnen anhalten müssen. Versucht man zu verstehen, wie die Autoren zu ihrer merkwürdigen Ansicht gelangen konnten, erscheint es möglich, daß sie die Herausnahme der Süchtigen aus dem Drogenmarkt in das Heroinverabreichungsprogramm als eine allgemeine Preissenkung mißverstanden haben. Davon war im Originaltext jedoch nie die Rede.

Weiterhin kritisieren *Eylmann/Kusch*, das vorgeschlagene Heroinverabreichungsprogramm sehe vor, daß alle diejenigen von der staatlichen Heroinverabreichung ausgeschlossen werden sollten, die nebenher illegal erworbene Drogen zu sich nähmen oder mit ihnen handelten. Das sei jedoch der weitaus überwiegende Teil, da fast alle Drogenabhängigen polytoxikoman seien. Sie konsumierten neben Heroin auch Barbiturate, Cannabis und Kokain.

Richtig ist, daß jeder Süchtige, der sich neben dem staatlichen Programm noch des illegalen Konsums oder Handels schuldig macht, wie bisher bestraft werden sollte. Die gegenwärtigen Strafdrohungen nach dem Betäubungsmittelgesetz müssen deshalb uneingeschränkt beibehalten werden, damit nicht die vom bisherigen Strafverfolgungsdruck erzeugten hohen Herstellungs- und Vertriebskosten der Rauschgiftanbieter sinken und die Drogenanbieter dadurch in die Lage versetzt würden, Drogen billiger anzubieten und damit ihren Markt zu erweitern. Ebenso besteht keinerlei Grund, Rauschgiftkonsumenten in irgendeiner Form zu privilegieren. Ihre Nachfrage hält nicht nur die Rauschgiftanbieter im Markt. Auch ihre Mitbürger schädigen sie in erheblichem Umfang über die von ihnen verbrauchten Sozialtransfers. Erst Strafdruck und Herausnahme der Süchtigen aus

bedeutet, daß eine 10prozentige Preiserhöhung zu einem Rückgang der Zahl der verkauften Zigaretten an Jugendliche in Höhe von 14% führt, während der Mengenrückgang bei derselben 10prozentigen Preissteigerung für erwachsene Süchtige nur zwischen einem und vier Prozent

⁷⁾ Das gleiche gilt für den den Jugendschutz entscheidend unterlaufenden Automatenverkauf von Zigaretten. Angesichts der erheblichen Geldzahlungen der Zigarettenindustrie an die politischen Parteien besteht wenig Hoffnung auf verbesserten Gesundheitsschutz.

Substitutionswirkung des staatlich verabreichten Heroins.

Desweiteren erörtern *Eylmann/Kusch*⁸⁾ die Frage, welche Reaktionen vom organisierten Drogenverbrechertum zu erwarten wäre, wenn das vorgeschlagene Heroinverabreichungsprogramm in der Tat zur wirtschaftlichen Zerstörung der

⁸⁾ AaO. S. 210.

Eylmann/Kusch wohl, daß die Rauschgifthanbieter zu aggressiveren Werbemethoden greifen, ihren Stoff in größeren Mengen gerade jugendlichen Einsteigern anbieten oder neue Drogen auf den Markt bringen. Diese Ansicht empfiehlt daher implizit eine gewisse staatliche Zurückhaltung gegenüber dem Rauschgiftverbrechertum in der Hoffnung, daß diese dann mit Zurückhaltung bei den Werbemethoden oder beim Waffenhandel belohnt werde. Diese Strategie kann nicht richtig sein. Die dauerhafte und von den kriminellen Anbietern nicht unterlaufbare Schädigung ihrer Gewinnaussichten durch das Heroinverabreichungsprogramm wird von diesen nicht mit weiteren Geldausgaben oder sonstigen Werbemaßnahmen beantwortet werden, da diese Ausgaben sinnlose Geldverschwendung darstellen würden. Die gegenwärtig hohen laufenden Gewinne und geringe effektive strafrechtliche Abschreckung erlaubt dem Drogenverbrechertum vielmehr die gegenwärtig zu beobachtende Finanzierung aggressiverer Vertriebsmethoden, etwa des Drogenverkaufs an Schulen zwecks langfristiger Einkommenssicherung. Auf der anderen Seite wird kein Unternehmen Geld in die Werbung und den Vertrieb von Gütern investieren, von denen es auf Dauer keinen Gewinn erwartet. Wenn daher der Rauschgiftmarkt durch die Herausnahme der Süchtigen zerstört worden ist, muß den dann auf andere illegale Geschäfte sinnendem Verbrechertum auf seinen neu in Auge gefaßten Märkten mit einer auf die jeweiligen strafbaren Handlungen angepaßten effektiven

Strafverfolgung entgegengetreten werden. Da dort das Sonderproblem durch Strafe nicht mehr beeinflussbarer Süchtiger nicht besteht, werden die üblichen klassischen Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen - effektiv angewandt - hinreichend sein. Der von *Eylmann/Kusch* unternommene Versuch einer *reductio ad absurdum* der Begründung des Heroinverabreichungsprogramms durch Verallgemeinerung seiner Bekämpfungsmethoden auf andere Straftaten muß scheitern, da die Besonderheit des Drogenmarktes in Form unbeeinflussbarer Süchtiger nicht verallgemeinerbar ist.

Wenn *Eylmann/Kusch* betonen, daß Mafiosi sich nie auf eine spezifische Art von Straftaten beschränken, wird nicht klar, wieso dies eine Kritik des Heroinverabreichungsprogramm darstellen kann. Es stärkt vielmehr die hier vertretene Argumentation: Wie andere Unternehmen auch lassen sich Mafiosi von den Gewinnerwartungen aus ihren möglichen Tätigkeitsfeldern leiten. Ist neben dem Drogenverbrechertum auch Schutzgelderpressung oder Waffenhandel lukrativ, werden sie sich auch diesem widmen. Selbst der von *Eylmann/Kusch* angesprochene Übergang zu Ackerbau und Viehzucht ist angesichts des profitablen Geschäfts mit EG-Agrarsubventionszahlungen gut denkbar und wohl schon im Verbrechenssortiment der Mafia anzutreffen. Wird demgegenüber durch das vorgeschlagene Heroinverabreichungsprogramm Drogenhandel finanziell uninteressant, wird dieser eingestellt. *Eylmann/Kusch* unterstellen damit den Befürwortern des Heroinverabreichungsprogramm, sie behaupteten, dieses löse alle Probleme der organisierten Kriminalität. Davon war jedoch nie die Rede. Das Heroinverabreichungsprogramm kann nur den Markt für Drogen zerstören, nicht mehr. *Eylmann/Kusch* argumentieren daher gegen einen von ihnen selbst errichteten Popanz.

Des weiteren kritisieren *Eylmann/Kusch*, das Problem der Abgrenzung von Süchtigen und Nichtsüchtigen sei nicht gelöst. Richtig ist, daß Sucht komplexe psychische und physische Verhaltensweisen und Einstellungen umfaßt. Es versteht sich ohne längere Erklärungen, daß nur diejenigen als "Süchtige" in das Heroinverabreichungsprogramm aufgenommen werden, die vom Drogenkonsum bereits physisch geschädigt sind und selbst dem ungeübten Augen eindeutig erkennbar in großer Zahl die deutschen Städte, den Osnabrücker Bahnhof, das Bonner Loch und die Justizvollzugsanstalten etwa des Landes Nieder-Sachsen bevölkern. Da es zudem Drogentestverfahren gibt, handelt es sich hier um ein von den Autoren aufgebauschtes Scheinproblem. Eine wirkliche Gefahr, daß Nichtsüchtige vom Staat süchtig gemacht werden, besteht daher nicht.

Hinter der weiteren Frage von *Eylmann/Kusch*, "wann werden die ersten (illegalen?) Seminare zur Entzugssimulation entstehen?", ist wohl die häufig geäußerte Sorge zu nichtsüchtige Jugendliche auf diese Weise an Heroin gelangen wollen. Es ist jedoch bekannt, daß nur extrem wenige Personen sich

rational zum Gebrauch suchterzeugender Rauschgifte entschließen. Selbst beim Zigarettenkonsum wird der Konsum weitgehend von der Altersgruppe⁹⁾ und dem Elternhaus bestimmt. Die Vorstellung, es komme in den Räumen des staatlichen Heroinverabreichungsprogramms zu vergleichbaren Szenen, wie sie *Thomas Mann* in *Felix Krull* für die Musterung beschrieben hat, ist daher wirklichkeitsfremd. Mit ein wenig leicht an anderer Stelle einzusparendem Geld, wie etwa dem albernem Umzugskarussell oberster Verfassungsorgane und Bundesbehörden, wäre eine überzeugende Aufklärung der Jugendlichen über Suchtgefahren und die Zwecke des Programms mühelos zu finanzieren.

Eylmann/Kusch kritisieren des weiteren den vom Autor gemachten Vorschlag, das Heroinverabreichungsprogramm erst in einigen Zentren des Drogenkonsum wie etwa Bremen, Hamburg, Frankfurt, München und Berlin sowie in den zu Drogenumschlagsplätzen verkommenen Strafvollzugsanstalten zu testen, um die notwendigen praktischen Erfahrungen für einen breiteren Einsatz zu erlangen, mit dem Argument, es sei praxisfern und widersprüchlich, bei einem derartigen Test auf einen Zusammenbruch des Drogenhandels zu hoffen, da sich die Nachfrage nur punktuell vermindere.

Richtig ist, daß ein Test nur in den Testgebieten zu einer Veränderung des lokalen Drogenmarktes führen kann und daß eine vollständige Zerstörung des Marktes eine breite Anwendung voraussetzt. Tests werden jedoch genau aus Gründen ihrer lokal beschränkten Wirkung eingesetzt, wenn man sich der Wirkung eines Programms in der Realität versichern will. Ein Test erlaubt es, noch kostengünstig Verbesserungen des Programms vorzunehmen und Fehler auszumerzen. Es ist daher ein in der Wirtschaft übliches Verfahren, neue Produkte auf Testmärkten zu untersuchen, und sollte aufgrund seiner Vernunft auch beim Heroinverabreichungsprogramm vorgenommen werden. Es ist somit von *Eylmann/Kusch* unsinnig, von einem bewußt auf lokale Wirkung angelegten Test, eine Wirkung für den gesamten Markt zu erwarten. Diese soll erst in dem auf den Testergebnissen aufbauenden anschließenden flächendeckenden Programm erzielt werden.

Schließlich kritisieren *Eylmann/Kusch*, "das "Konzept" von *Adams* wäre das erste theoretische Wirtschaftsmodell, das alle in der Realität verborgenen Unwägbarkeiten richtig erfaßt". Da es auch keine notariellen, politischen oder staatsanwaltlichen Denkmodelle gibt, die alle in der Realität verborgenen Unwägbarkeiten richtig erfassen, geht dieser Einwand an der Sache vorbei. Zur Vorsicht wurde ja ein Test des Programmes vorgeschlagen, in dessen Verlauf unerwartete Fehlerquellen erkannt und empirische Daten erhoben werden können. Zudem ist das auf dem juristischen Modell beruhende Handeln nach Einschätzung vieler Drogenmarktbeobachter nicht

⁹⁾ Aus diesem Grunde richtet sich die Werbestrategie der Zigarettenindustrie auf die Erhaltung der sozialen Akzeptanz.

hinreichend erfolgreich, so daß bei aller juristischen Heilsgewißheit vielleicht doch einmal der Test eines von Wirtschaftswissenschaftlern vorgeschlagenen Verfahrens in Erwägung gezogen werden sollte.

Des weiteren kritisieren *Eylmann/Kusch*, daß insbesondere die Abhängigkeit des deutschen Drogenmarktes von den internationalen Märkten übergangen und es verkannt werde, daß sich die Teilnehmer am Drogenprogramm selbst als Süchtige ansehen und outen müßten, wozu diese nur wenig Bereitschaft zeigen könnten.

Richtig ist, daß der deutsche Drogenmarkt von ausländischen Produzenten und Verteilern beeinflußt wird. Dies ist jedoch ohne Bedeutung für das vorgeschlagene Heroinverabreichungsprogramm. Durch dieses wird in Deutschland der Verkauf von Drogen unwirtschaftlich, da er - wie beschrieben - den Abietern nur die riskante und teure Belieferung der Gelegenheitskonsumenten beläßt. Dieses Marktsegment ist jedoch finanziell uninteressant und wird daher nicht mehr beliefert werden. So wie sich ausländische Investoren bei einer maßlosen Steuer- und Sozialpolitik aus einem Land zurückziehen, wird sich auch die Mafia aus dem Drogenmarkt zurückziehen, wenn sie unter erheblichen Risiken nur noch wenige Gelegenheitskonsumenten beliefern soll.

Richtig ist das Argument von *Eylmann/Kusch*, daß sich manche Süchtige nicht als Süchtige ansehen und daher Hemmungen haben werden, sich an das staatliche Programm zu wenden. Gegen die Bedeutung dieses Einwandes spricht jedoch, daß nur wenige Süchtige es sich leisten können, aufgrund dieser Scheu auf das staatliche Programm zu verzichten. Die meisten Süchtigen müssen sich das zum Drogenkauf notwendige Geld durch Prostitution, kriminellen Drogenvertrieb sowie durch Raub- und Diebstahl verdienen. Angesichts dieser gefährlichen und demütigenden Beschaffungsalternativen für illegale Drogen im Verhältnis zum einfachen Bekenntnis der Sucht im staatlichen Heroinverabreichungsprogramm dürfte die Zahl der bekennenden Süchtigen diejenige der schweigenden weiterhin kriminell tätig bleibenden Süchtigen weit übertreffen.

Eylmann/Kusch, der Heroinmarkt werde wie andere Märkte auch reagieren: daß nämlich eine Vergrößerung des Angebots auch eine erhöhte

Eylmann/Kusch meinen wohl mit dieser eher dunklen Aussage, daß durch das zusätzliche Angebot des staatlichen Heroins die Preise für Heroin sinken und hierdurch die Nachfrage steige. Wie bereits gezeigt, sinken durch die Herausnahme der Süchtigen aus dem illegalen Markt die Preise von Drogen nicht, da hierdurch insbesondere die Vertriebskosten der Drogenanbieter steigen. Es gibt damit auch nicht mehr Nachfrage. Diese vermindert sich vielmehr erheblich, da die Süchtigen als Nachfrager ausfallen. Daß durch einen durchdachten Einsatz von Computern beim staatlichen Heroinverabreichungsprogramm sicher verhindert werden muß und kann, daß es durch undichte Stellen zu einem weiteren Angebot aus diesem Kanal kommt, wurde stets betont. Die Lückenlosigkeit der Kontrollen zu testen, ist auch

Aufgabe des vorgeschlagenen Programmvorlaufs in Teststädten und Justizvollzugsanstalten.

Als kaum nachvollziehbar kritisieren *Eylmann/Kusch* die Aussage, das Heroinverabreichungsprogramm werde die Zahl der Süchtigen rasch senken, da es nur noch wenige Neusüchtige gebe. Nichts würde die Rauschgifthändler hindern, wie bisher neue Opfer zum Rauschgiftkonsum zu verleiten. Es werde nicht dargelegt, wieso die staatlich versorgten Süchtigen sich aus dem lukrativen Vertrieb von illegalen Drogen jeder Art zurückziehen. Die Gelegenheitskonsumenten wären mit Sicherheit weiterhin am Handel interessiert, da er Gewinn abwerfe und sie mit seiner Hilfe den Heroinerwerb finanzieren könnten.

Es handelt sich bei diesen Einwänden von *Eylmann/Kusch* stets um die Variation des Argumentes, das Heroinverabreichungsprogramm werde den Rauschgiftmarkt in seinen Gewinnmöglichkeiten nicht treffen. Dies ist jedoch nicht richtig. Die Rauschgifthändler werden sich dann gehindert sehen, wie bisher neue Opfer zum Rauschgiftkonsum zu verleiten, wenn sich aus dieser Tätigkeit kein hinreichender Gewinn mehr erzielen läßt. Da die Süchtigen im Augenblick noch aufgrund ihrer Vertriebsaktivitäten die Kosten des Rauschgiftangebots und aufgrund ihrer sonstigen das Strafverfolgungssystem überflutenden Kriminalität das Risiko einer Bestrafung für die Drogenanbieter gering halten und sie zudem aufgrund ihrer Sucht bereit sind, hohe Preise für die illegalen Drogen zu zahlen, führt deren Herausnahme aus dem Drogenmarkt zu steigenden Kosten und gleichzeitig zu geringeren erzielbaren Marktpreisen. Dies bedeutet, daß sich die Schere zwischen sinkendem Ertrag und steigenden Kosten schließt und es unprofitabel wird, Rauschgifte anzubieten. Damit macht es für die Anbieter auch keinen wirtschaftlichen Sinn, Personen zum Rauschgiftkonsum zu verleiten und süchtig zu machen, da diese, süchtig und profitabel geworden, zum kostenlosen und besseren staatlichen Programm abwandern werden. Dies wiederum bedeutet, daß die Zahl der Süchtigen aufgrund der verminderten Zahl neuer Süchtiger rasch sinkt.

Die im staatlichen Heroinverabreichungsprogramm versorgten Süchtigen werden sich aufgrund der gesunkenen Profitabilität des Drogenhandels ebenfalls aus dem Vertrieb der illegalen Drogen zurückziehen. Da sie zudem Gefahr laufen, bestraft zu werden und aufgrund des Ausschlusses aus dem Versorgungsprogramm mit Drogenentzugserscheinungen zu rechnen haben und in das Elend eines Drogensüchtigen zurückzufallen, werden sie einen weiteren Handel mit Drogen nicht wagen, da aufgrund der staatlichen Versorgung mit Heroin und Sozialhilfe hierfür auch kein Anreiz mehr gegeben ist.

Die Beteiligung von Gelegenheitskonsumenten am Handel und Vertrieb ist durch ihre Bestrafung bei nunmehr deutlich höheren Aufklärungsquoten verhinderbar, da Gelegenheitskonsumenten - anders als Süchtige - preiselastisch sind und auch durch Strafen abschreckbar. Daß ihre Vertriebstätigkeit aufgrund es

Heroinverabreichungsprogramm die insbesondere von Politikern befürchtete Wirkung einer Senkung der Hemmschwelle für Drogenkonsum zur Folge hat. Vielmehr wird nach diesem Vorschlag auch "der Weg weg von der Droge" entscheidend geebnet, da er aufgrund der Ruinierung der Drogenanbieter der einzig verbleibende sein wird. Der hier vertretene Vorschlag, der ja nicht im geringsten eine Legalisierung darstellt, beseitigt daher nicht Verhaltensstabilisatoren für Süchtige und Einsteiger, sondern zieht sie durch verstärkte Bestrafung und Vertreibung der Anbieter überhaupt erst wieder ein.

Eylmann/Kusch aus, die staatliche Präventionsarbeit würde dadurch einen Autoritätsverlust erleiden, daß sie einer beachtlichen Gruppe von Heroinabhängigen völlig ratlos gegenüberstünde: jenen, die neben Heroin noch andere Drogen, wie z.B. Haschisch, konsumierten:"*Adams* fordert, daß alle Süchtigen, die

sich nicht ausschließlich vom Staat versorgen lassen, unnachsichtig strafrechtlich verfolgt werden. Wem soll es einleuchten, daß Haschischbesitz darüber entscheidet, ob ein Drogenkonsument vom Staat kostenlos mit Heroin beliefert wird oder ins Gefängnis kommt? Dem gesamten Wolkenkuckucksheim von *Adams* wird schon dadurch der Boden entzogen, daß die meisten Drogenabhängigen polytoxikoman sind."

Wie bereits dargelegt, dient das Heroinverabreichungsprogramm dazu, die Süchtigen vom Drogenmarkt zu holen und dadurch dessen Profitabilität zu zerstören. Es macht keinen Sinn, daß der Staat einen zusätzlichen Angebotskanal nach dem Belieben der Drogenverbraucher zur Verfügung zu stellt. Dies wäre in der Tat mit einem nicht hinnehmbaren Autoritätsverlust des Staates verbunden. Wem daher der Staat mit den Steuermitteln anderer Bürger hilft und durch Heroinverabreichung ein menschenwürdiges Überleben ermöglicht, hat sich an die Gesetze zu halten und sich jeglicher illegaler Drogengeschäfte - mit welcher Substanz auch immer - zu enthalten. Da wirtschaftliche Not aufgrund von Sucht nicht mehr vorliegt, besteht keine Notwendigkeit mehr für Nachsichtigkeit bei illegalem Vertrieb oder Konsum. Die Bestrafung von Personen, die vom Staat Heroin erhalten und dennoch andere Menschen in den Drogensumpf hineinziehen wollen, kann daher keine Ratlosigkeit auslösen, sondern ist die selbstverständliche und notwendige Folge des Rechtsstaates in seinem Bemühen, andere Menschen vor Verbrechen und steigenden

Wie bereits dargelegt, beruht die augenblicklich zu beobachtende Polytoxikomanie darauf, daß die Süchtigen die einzelnen Drogen je nach ihren finanziellen Verhältnissen, dem augenblicklichem Marktangebot und ihren Wünschen auswählen. Im Falle der Durchführung des Heroinverabreichungsprogramm gibt es zu den illegalen Drogen die Alternative des staatlichen Heroins. Heroin im staatlichen Programm wird von den Süchtigen deshalb als allen anderen illegalen Drogen überlegen angesehen werden, weil es - anders als Methadon - aufgrund seiner Wirkung, seines Preises, seiner gesundheitlichen Risiken und den Umständen der Finanzierung besser ist als alle anderen illegalen Drogen. Diese Einsicht in die neuen Marktverhältnisse wird die Polytoxikomanie heilen, während die Gelegenheitskonsumenten durch den dann wieder hohen Preis und die erhöhten Bestrafungsrisiken abgeschreckt werden.

Für den Bereich des Ausstiegs aus dem Drogenkonsum werfen *Eylmann/Kusch* dem Autor Zynismus vor, da jedes Gramm Heroin sowohl für den Drogensüchtigen wie auch die Gesellschaft insgesamt verheerend sei. Wer Heroin nehme, mache sich zum Pflegefall und entferne sich von seinen Mitmenschen. Da das Heroinverabreichungsprogramm aus genau diesen Gründen darauf abzielt, die Drogenmärkte zu zerstören und den bereits Süchtigen ein würdigeres und erheblich längeres Leben zu ermöglichen, besteht in den Zielen kein Gegensatz zu den

Aussagen von *Eylmann/Kusch* und damit wohl auch kein Anlaß für ihre Behauptung von Zynismus. Wenn *Eylmann/Kusch* von Therapieangeboten für Süchtige als erfolgversprechenden Weg zum Ausstieg ansprechen, ist zu bedenken, daß diese nicht für alle Süchtigen vorhanden sind, vielfach zu spät kommen und nur begrenzte Wirksamkeit aufweisen. Das Heroinverabreichungsprogramm würde im Gegensatz hierzu die Lebenserwartung aller Süchtigen deutlich erhöhen.

Weiterhin führen *Eylmann/Kusch* aus, vielen Drogensüchtigen fehle es zwar an Kraft, nicht aber am Willen von ihrer Sucht loszukommen. Diesen Willen zu stärken, sei zwingendes Gebot humanen staatlichen Handelns.

Dieser Ansicht ist voll zuzustimmen. Durch die ökonomische Zerstörung der Anbieter werden Drogengefährdete besser geschützt als es jetzt angesichts offener Drogenmärkte und der praktischen Allverfügbarkeit von Drogen selbst an Schulen und Justizvollzugsanstalten der Fall ist. Da zudem nicht wenige Drogensüchtige mit steigendem Alter die Kraft finden, ihre Sucht aufzugeben, erhalten durch das hier vertretene Programm viele Süchtige bei einer gesundheitlich überwachten und fachgerechten Heroinabgabe überhaupt erst die Chance, dieses Alter zu erreichen, da sie - anders als jetzt - nicht mehr durch ihren vorherigen Tod von ihren guten Vorsätzen abgebracht werden. Wenn *Eylmann/Kusch* behaupten, diese Aussage widerspreche Forschungsergebnissen, wonach Heroinabhängige in jedem Stadium der Sucht zu hohem Prozentsatz die Bereitschaft zum Entzug hätten, beruht dies auf allzu flüchtigem Lesen der Autoren. Die Aussage mit steigendem Alter fänden immer mehr Süchtige die Kraft aufzuhören, besagt, daß mit jedem zusätzlich erreichtem Lebensjahr der Süchtigen, der Prozentsatz der die Sucht aufgebenden Süchtigen ansteigt. Der Prozentsatz der Süchtigen, die im Alter von 20 Jahren aufhören, ist somit kleiner als der Prozentsatz der Süchtigen, die im Alter von 40 Jahren aufhören. Derweil sprechen die Autoren davon, daß die Bereitschaft zum Entzug, in jedem Alter hoch sei. Zwischen der Bereitschaft zum Entzug und der tatsächlichen Aufgabe des Rauschgiftkonsums besteht leider ein erheblicher Unterschied. Entscheidend ist nicht die Bereitschaft, sondern deren tatsächliche

Als abwegig bezeichnen *Eylmann/Kusch* die von der ökonomischen Theorie des Strafrechts und den Wirtschaftswissenschaften allgemein aufgrund überwältigender empirischer Nachweise zugrunde gelegte Beschreibung menschlichen Entscheidungsverhaltens, nach der sich die Menschen an den erwarteten Sanktionen ausrichten. So führen *Eylmann/Kusch* aus: "Rechnet ein Täter mit der Strafdrohung von 10 Jahren für seine Tat rechnet und kennt er die Aufklärungsquote von 30 Prozent, dann beträgt seine Straferwartung 10 Jahre, und nicht, wie *Adams* vorrechnet, 3 Jahre.

Die Autoren scheinen hier die Argumentation ex post und ex ante zu verwechseln. Richtig ist, daß ein gefaßter Straftäter bei einer Strafdrohung von 10 Jahren mit einer Strafe von 10 Jahren rechnen muß. Dies ist jedoch nicht das

Entscheidungsproblem, in das das Heroinverabreichungsprogramm eingreifen will und vor das sich eine Person gestellt sieht, wenn sie überlegt, ob wohl sie den Markt für illegale Drogen bedienen sollte. Diese muß - bei gesundem Verstande - bei der Berechnung der Rentabilität ihrer Tätigkeit auch das Risiko, gefaßt und bestraft zu werden, in ihre Überlegungen einbeziehen und tut dies auch. Ist das Bestrafungsrisiko gering, ist die Profitabilität des Drogenmarktes hoch, während sie bei hohen Bestrafungsquoten niedrig ist. Mit anderen Worten: eine Strafe von 10 Jahren im Falle der Verhaftung als Drogenhändler, ergibt im Falle der 30prozentigen Verhaftungswahrscheinlichkeit eben nur eine erwartete Strafe von 3 Jahren. Gibt es beispielsweise in Bonn 100 Drogenhändler, deren Tätigkeit jeweils mit 10 Jahren Freiheitsstrafe im Falle ihrer Entdeckung und Verhaftung geahndet wird, werden jedoch nur 30% entdeckt und bestraft, ist die durchschnittliche Bestrafung von Drogenhandel in Bonn 3 Jahre. Und dies ist der Wert, der die Entscheidungen über das Marktverhalten der Drogenanbieter maßgeblich beeinflusst.

Eylmann/Kusch beklagen weiterhin, es sei nichts schlüssiges zum Problem der Heroinbegleitkriminalität, zur Beschaffungskriminalität und zur Heroinfolgekriminalität geäußert worden.

Wie dargelegt, ergibt sich die Beschaffungskriminalität aus den Finanzierungszwängen der Süchtigen. Begleit- und Folgekriminalität ergeben sich aus der Verteidigung und Erschließung der Märkte, der Sicherung des Angebots und der Verminderung der Risiken der Strafverfolgung. Durch das Heroinverabreichungsprogramm würden viele Süchtige aus dem Teufelskreis dieser Kriminalität erlöst, da sie Zugang zu einer besseren Alternative hätten. Hierdurch würde es zu einer schlagartigen Entlastung der Justiz- und Strafverfolgungsorgane kommen, die ihre Kapazitäten auf die Gelegenheitskonsumenten und die noch im Markt verbliebenen Anbieter richten könnten. Dies hätte eine dramatische Erhöhung der Risiken und Kosten der illegalen Anbieter zur Folge und würde deren Marktaustritt erzwingen und damit die Begleit- und Folgekriminalität entscheidend vermindern. Die Schlüssigkeit des Heroinverabreichungsprogramms ist somit leicht ersichtlich, wenn man seine wirtschaftlichen Folgen für die Drogenmärkte zur Kenntnis nimmt.

III. Pflicht des Staates zur Hilfe

Am Ende ihrer Ausführungen betonen *Eylmann/Kusch*, daß der Staat Hilfe auch bei selbstverschuldeter Not schulde. Dies könne für Süchtige nur bedeuten, daß ihnen geholfen wird, sich von ihrer Sucht zu befreien. Dies erfolge am besten in den allerdings sehr teuren geschlossenen Therapieeinrichtungen.

Richtig hieran ist, daß ein sozialer Staat zunächst Schutz vor Drogenanbietern insbesondere in Schulen, Justizvollzugsanstalten und an öffentlichen Plätzen zu gewährleisten hat. Bei dieser Aufgabe versagt er gegenwärtig augenscheinlich.

Eylmann/Kusch verengen ihren Blick leider auf die bereits Süchtigen. Demgegenüber ist bei einer etwa längerfristigen Betrachtung entscheidend, daß die heutigen Süchtigen nicht neue Süchtige fortzuzeugen vermögen. Das staatliche Heroinverabreichungsprogramm nimmt den Anreiz zum Drogenvertrieb und damit die bisherige Marktreproduktion auf der Grundlage billiger, durch Strafen kaum abschreckbarer Süchtiger. Das entscheidende Problem bei der Bekämpfung der Drogenmärkte in der Bundesrepublik ist somit nicht, ob die bereits Süchtigen aus ihrer Sucht aussteigen ("Befreiung aus der Abhängigkeit"). Entscheidend ist vielmehr, ob es gelingt, neue Süchtige zu verhindern. Durch die Schwächung des Vertriebs und die Umleitung der süchtigen "Cash-Kühe" zum staatlichen Anbieter leistet dies jedoch das Heroinverabreichungsprogramm und gewinnt damit die Zukunft, was bei den von *Eylmann/Kusch* bevorzugten Behandlungsprogrammen aufgrund ihrer verengten Zentrierung auf die bereits Süchtigen nicht der Fall ist. Die aufgrund der hohen Kosten auf die Behandlung weniger Süchtiger beschränkte Therapiestrategie bleibt ohne Zerstörung der Gewinnmöglichkeiten auf dem Drogenmarkt ein untauglicher Versuch, das Drogenproblem zu lösen. Im Rahmen des Heroinverabreichungsprogramms ständig Therapieangebote zu machen, wird allerdings dessen Erfolg weiter verstärken und sei bereits wegen der Dosierungsprobleme hier nochmals ausdrücklich empfohlen.

IV. Quisquilien, Sottisen und Polemiken

In dem Wunsch, die Gesundheit der Bürger zu schützen und den Drogenmißbrauch zu beenden, sind sich alle Autoren völlig einig. Lediglich der wirksame Weg dorthin, befindet sich im Streite. So mag der Ton verwunderlich sein, den *Eylmann/Kusch* in ihrem Aufsatz bereits in der Überschrift anschlagen. Wenn *Eylmann* und *Kusch* zudem zu Beginn ihres Aufsatzes mit ironischem Ton feststellen, daß sich der Autor in einer längeren einführenden Fußnote zweimal selbst zitiert, war das richtig

Heroinverabreichungsprogramm in seiner Gedankenführung der ökonomischen Theorie des Rechts verpflichtet ist, die aufgrund der legislativ bedingten Reformunfähigkeit der deutschen Juristenausbildung an den deutschen Universitäten keine Rolle spielt, bestand bedauerlicherweise Erklärungsbedarf für die grundlegenden Konzepte, wie die von *Eylmann/Kusch* schon in ihrem "kleinen ökonomischen Einmaleins" gemachten zahlreichen Fehler überzeugend belegen. Die Eigenzitate ermöglichten zudem dem Leser einen leichteren Einstieg in das Thema und die Nachverfolgung der Diskussion. Es wäre sachdienlicher gewesen, wenn *Eylmann/Kusch* auch bemerkt hätten, daß es sich bei den anderen in der Fußnote zitierten Autoren um international führende Wirtschaftswissenschaftler, darunter den

Gary S. Becker gehandelt hat. Sie wären dann in ihrem Aufsatz sicherlich sorgfältiger vorgegangen und hätten neben den einleitenden Sottisen auch andere Fehler vermieden.

Ein berühmter amerikanischer Richter hat einmal gesagt, ein Jurist, der nicht zugleich auch ein Ökonom sei, könne leicht zu einem Feind der Bürger werden. Bei allem guten Willen in den Zielen und Absichten könnte es sein, daß *Eylmann/Kusch* aufgrund ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Ahnungslosigkeit bei dem zutiefst von der Gier nach Geld gekennzeichnetem Drogenmarkt nicht mehr weit davon entfernt sind, in diesem Sinne zu einer Last des öffentlichen Publikums geworden zu sein. Anders als der Autor wandeln sie allerdings weder durch aus Sichtbeton bestehende Elfenbeintürme noch durch Wolkenkuckucksheime, sondern durch die Flure der Macht. Dies verlangt von ihnen eine besondere Sorgfalt und Aufgeschlossenheit, der sie in ihrem Aufsatz vielleicht nicht immer im Übermaß gerecht geworden sind.